

SATZUNG

des Schützenverein Tell Weilheim/Teck e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

der Verein führt den Namen „**Schützenverein „Tell“ Weilheim/Teck e. V.**“ Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 230102 eingetragen und hat seinen Sitz in Weilheim a. d. Teck.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Für die Vereins-jugendarbeit besteht eine besondere Jugendordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

SATZUNG

des Schützenverein Tell Weilheim/Teck e.V.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Hauptversammlung benützen. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnung zu befolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied welches die Vereinsinteressen schädigt und trotz Mahnung nicht davon ablässt oder den Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt, kann vom Ausschuss nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen Berufung in der nächsten Hauptversammlung einlegen, welche über den Ausschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben und den Beitrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vorstandsänderungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, 3 Beisitzern, dem Schießleiter, dem Obmann Gewehr, Pistole und Bogen sowie dem Jugendleiter. Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter heranziehen. Diese haben nur beratende Stimme. Der Ausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, sofern dies nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist und unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.

SATZUNG

des Schützenverein Tell Weilheim/Teck e.V.



Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

§ 11 Mitgliederversammlung

In den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, der Ausschuss die Einberufung beschließt oder mindestens 30 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, der Schießleiter, des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Jugendleiters.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastungen.
4. Wahl der Ausschussmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, wobei der 1. Vorsitzende im Wechsel mit den übrigen Ausschussmitgliedern alle 2 Jahre gewählt werden soll. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet jeweils mit den Neuwahlen.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer eines Jahres.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragsordnung.
7. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Entscheidung über Anträge.
9. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Entscheidung von Berufungen beim Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.

SATZUNG

des Schützenverein Tell Weilheim/Teck e.V.



§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Auflösung die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten bis es für gleiche Zwecke wieder verwendet werden kann. Sollte innerhalb von 5 Jahren keine Verwendung für gleiche Zwecke möglich sein, so hat die Gemeinde das Vermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Vor der Verwendung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Tag der Errichtung

Die Satzung ist am 06. Februar 1955 von der Hauptversammlung beschlossen worden. Sie wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom:

01. Februar 1975, 04. Februar 1984, 05. März 1994,

und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2007 erneut geändert und neu gefasst.